
78. Bildet der Veräußerungsvertrag oder die auf Grund dieses er-
klärte Auflassung den Gegenstand der Anfechtung aus §. 5 Nr. 3
des Anfechtungsgesetzes vom 9. Mai 1855?

II. Hilfssenat. Urt. v. 20. Juni 1881 i. S. H. (Bekl.) w. W. (Kl.)
Rep. Va. 860/80.

- I. Landgericht Schneidemühl.
- II. Oberlandesgericht Posen.

Der Beklagte Heinrich H. hat sein Grundstück an seinen mitbe-
klagten Sohn Theodor durch Vertrag vom 8. März 1879 verkauft
und am 28. desf. Monats aufgelassen.

Kläger, dem gegen Heinrich H. eine vollstreckbare Forderung aus
dem Wechsel vom 14. März 1879 zusteht, hat sowohl den Vertrag
vom 8. als die Auflassung vom 28. März 1879 als zur Benachteiligung
der Gläubiger, eventuell als zum Schein geschlossen angefochten.

Der Appellationsrichter erachtete den Vertrag, da derselbe kein
Eigentum, sondern nur ein Recht zur Sache gebe, dem Kläger gegen-
über für gleichgültig und deshalb unanfechtbar, erklärte aber die Auf-
lassung, als das eigentliche Veräußerungsgeschäft, dem Kläger gegen-
über auf Grund des §. 5 Nr. 3b des Anfechtungsgesetzes vom 9. Mai
1855 für ungültig und erkannte insoweit nach dem Klageantrage.

Die gegen diese Entscheidung von dem Beklagten eingelegte Nich-

tigkeitsbeschwerde ist von dem Reichsgericht für begründet erachtet aus folgenden

Gründen:

„Es ist zunächst nicht zweifelhaft, daß nach älterem preussischen Recht — vor dem Inkrafttreten der Grundbuchgesetze vom 5. Mai 1872 — der Veräußerungsvertrag, nicht die zum Eigentumsübergang allerdings erforderliche, aber auf Grund des Vertrages erzwingbare Übergabe, den Gegenstand der Anfechtung bildete. Der Veräußerungsvertrag kennzeichnet sich als eine die Gläubiger benachteiligende, vom Schuldner frei gewollte Veränderung des Vermögens des letzteren. Die lediglich in Erfüllung der durch diesen Vertrag begründeten Verbindlichkeit vorgenommene Rechts-handlung, welche im Wege der Klage hätte erzwungen werden können, ist weder eine vom Schuldner frei gewollte, noch kann in derselben, wenn anders sie zur rechten Zeit und in geschuldeter Art geschieht, die in §. 5 Nr. 3 des Anfechtungsgesetzes vorausgesetzte Absicht der Benachteiligung anderer Gläubiger bethätigt werden. Die Anfechtbarkeit des Veräußerungsvertrages wird aber durch die Vorschrift des §. 8 des Anfechtungsgesetzes geradezu anerkannt. Wenn nach diesem §. die Anfechtung einer Rechts-handlung durch den Hinzutritt eines vollstreckbaren Titels nicht ausgeschlossen wird, so kann diesfüglich nur auf den Veräußerungsvertrag, nicht auf den Akt der Erfüllung bezogen werden, denn sobald erfüllt ist, fehlt für den Gläubiger jede Veranlassung, sich einen vollstreckbaren Titel zu verschaffen, auf Grund dessen er die Erfüllung erzwingen könnte.

Dieser Auffassung steht §. 12 Satz 2 des Anfechtungsgesetzes nicht entgegen. Denn wenn dort von der der Anfechtung unterliegenden Befriedigung eines Gläubigers die Rede ist, so richtet sich doch die Zulässigkeit solcher Anfechtung nach anderen und zwar den vorhergehenden Bestimmungen des Gesetzes, wonach die Befriedigung insbesondere anfechtbar ist, wenn sie zum Nachteil der übrigen Gläubiger in anderer, als der geschuldeten Art oder vor der Fälligkeit der Forderung erfolgte.

Wenn nun auch §. 1 des Eigentumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 ausspricht, daß „im Falle einer freiwilligen Veräußerung das Eigentum an einem Grundstück nur durch die auf Grund einer Auflassung erfolgte Eintragung erworben wird“, so setzt doch die Auflassung als materielle Grundlage ein über die Veräußerung zustande gekommenes Rechtsge-

schäft voraus, und erscheint sie demgemäß ebenso, wie nach dem oben Bemerkten früher die Übergabe, nur als Erfüllung des vorangegangenen Veräußerungsvertrages.

Inwiefern die Auflassung in dem Falle, daß das ihr zu Grunde liegende Rechtsgeschäft überhaupt nicht offen gelegt oder nicht rechtsbefähigt ist, als alleiniger und selbständiger Veräußerungsvertrag anzusehen ist, kommt in der vorliegenden Sache nicht in Frage. Liegt aber, wie in dem hier zu entscheidenden Falle, ein an sich gültiges Rechtsgeschäft vor, so ist dasselbe keineswegs, wie der Appellationsrichter annimmt, gleichgültig. Vielmehr kann es unabhängig von der darauf erfolgten Auflassung den Gegenstand der Anfechtung bilden und lassen daher auch §§. 9 u. 10 des Eigentumsverwertsgegesetzes die Anfechtung der Eigentums-Eintragung ausdrücklich „auf Grund des Rechtsgeschäftes“ zu, „in dessen Veranlassung die Auflassung erfolgt ist.“ Die zu prüfende Grundlage der Eigentums-Eintragung ist also in einem solchen Falle nicht der Formal-Vertrag der Auflassung, sondern das dieser zu Grunde liegende materielle Rechtsgeschäft. Die Auflassung erscheint eben nur als Erfüllung des letzteren oder, wie das frühere Ober-Tribunal in den Gründen des Bd. 75 S. 22 der Entscheidungen abgedruckten Erkenntnisses es ausdrückt, „lediglich als die Konsequenz dieses Vertrages“, sodaß sie von diesem veranlassenden Rechtsgeschäfte in seiner rechtlichen Bedeutung abhängt und nicht losgelöst werden kann. Oder mit anderen Worten: die Auflassung steht und fällt mit dem sie veranlassenden Rechtsgeschäfte. — Handelt es sich nun um die Frage, welches der der Anfechtung aus §. 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Mai 1855 unterliegende Veräußerungsakt ist, so kann als solcher, wie nach der früheren Gesetzgebung so auch jetzt, nur der Kauf- oder sonstige Vertrag bezeichnet werden, durch welchen die Verpflichtung zur Übergabe, bezw. zur Auflassung begründet wird; denn schon durch die Belastung mit dieser Verpflichtung tritt die Vermögensverminderung auf seiten des Veräußernden ein (siehe auch das Erkenntnis des Reichsgerichtes bei Gruchot Bd. 25 S. 111). Dagegen ist die auf Grund eines veranlassenden Rechtsgeschäftes erklärte Auflassung nach der vorstehenden Ausführung und weil sie als Erfüllung desselben erzwungen werden konnte, einer selbständigen Anfechtung aus §. 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Mai 1855 nicht unterworfen.

Indem der Appellationsrichter die Auflassung ohne jede weitere

Unterscheidung als den allein der Anfechtung unterworfenen Veräußerungsakt ansetzt, macht er sich der gerügten Verletzung des citierten §. 5 Nr. 3 schuldig. Denn er übersieht eben, daß sich diese Bestimmung nur auf Rechtshandlungen bezieht, welche vom Schuldner ohne zwingenden Rechtsgrund, also freiwillig, vorgenommen sind, und daß demgemäß im vorliegenden Falle nur der freiwillig eingegangene Veräußerungsvertrag wegen der dadurch bewirkten und die Gläubiger berührenden Veränderung des Standes des Vermögens ihres Schuldners, nicht aber die lediglich in Erfüllung der für den letzteren nach dem Veräußerungsvertrage bestehenden erzwingbaren Verbindlichkeit erklärte Auflassung des Schuldners angefochten werden kann.“ . . .